



Merkblatt zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Allgemeine Hinweise:

- Dieses Merkblatt dient als Orientierung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch können aus diesem Merkblatt keine Rechte abgeleitet werden. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
- Der Aufenthaltstitel wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG).
- Der Antrag kann formlos gestellt werden; es wird jedoch darum gebeten, einen Antragsvordruck zu verwenden, der bei der Ausländerbehörde erhältlich ist.
- Bitte vereinbaren Sie zur Antragstellung einen Termin. Es kann damit eine kurzfristigere Bearbeitung sichergestellt werden.
- Für den Fall, dass Sie die Voraussetzungen (siehe unten) nicht erfüllen, sehen Sie bitte von einer Antragstellung ab.
 - Sie vermeiden gegebenenfalls entstehende Gebühren für Sie.
 - Sie tragen damit auch dazu bei, die Arbeitsbelastung der Ausländerbehörde einzugrenzen.
 - Sollten Sie sich hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nicht sicher sein, besteht auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung zur Beratung.
- Sie sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Unterlagen/Nachweise (siehe unten) bei der Antragstellung/Beratung im Original vorzulegen (§ 82 Abs. 1 AufenthG).
- Mit Hilfe der Beachtung dieser allgemeinen Hinweise tragen Sie zu einem reibungsloseren Ablauf des Verfahrens bei.

Allgemeine Voraussetzungen, die in der Regel vorliegen müssen (§ 5 Abs. 1 AufenthG):

- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit - *(keine zwingende Erteilungsvoraussetzung)*
- Erfüllung der Passpflicht - *(keine zwingende Erteilungsvoraussetzung)*
- Kein Bestehen eines Ausweisungsinteresses
- Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigen Gründen

Spezielle Voraussetzungen für das Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c Abs. 1 AufenthG):

- Geduldeter Ausländer
- Antragssteller hat sich seit 5 Jahren, zum Stichtag 31.10.2022 ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten
- Antragssteller bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde
- Kein Vorliegen von Versagungsgründen nach 104c Abs.1 S.2 AufenthG
(Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.)

Spezielle Voraussetzungen für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern (§ 104c Abs. 2 AufenthG):

- Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit einer begünstigten Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG besitzt
- Erfüllung der Voraussetzungen nach § 104c Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG

- Die Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen und es sich nicht um einen atypischen Fall handelt.

Hinweis zur Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis:

- Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Aufenthaltserlaubnis für längstens 18 Monate erteilt (§ 104c Abs. 3 AufenthG) und kann nicht verlängert werden.
- Während des Aufenthalts nach § 104c AufenthG kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden.
- Der Antragssteller ist spätestens bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für § 25a und § 25b AufenthG hinzuweisen.